

# **Wahl- und Abstimmungsverordnung**

vom 21. Juni 2023

(in Kraft ab 1. August 2023)

**1.3.1 V**





## Inhaltsverzeichnis

<b>WAHL- UND ABSTIMMUNGSVERORDNUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>Art. 1</b> .....	<b>3</b>
Gegenstand .....	3
<b>Art. 2</b> .....	<b>3</b>
Druck Wahl- und Abstimmungszettel .....	3
<b>Art. 3</b> .....	<b>3</b>
Unterlagen .....	3
<b>Art. 4</b> .....	<b>3</b>
Bekanntmachung .....	3
<b>Art. 5</b> .....	<b>4</b>
Stimmlokale .....	4
<b>Art. 6</b> .....	<b>4</b>
Versiegelung der Urnen .....	4
<b>Art. 7</b> .....	<b>4</b>
Protokoll .....	4
<b>Art. 8</b> .....	<b>5</b>
Aufbewahrung .....	5
<b>Art. 9</b> .....	<b>5</b>
Wahlvorschläge .....	5
<b>Art. 10</b> .....	<b>5</b>
Prüfung Wahlvorschläge .....	5
<b>Art. 11</b> .....	<b>5</b>
Listen .....	5
<b>Art. 12</b> .....	<b>5</b>
Listenverbindungen .....	5
<b>Art. 13</b> .....	<b>5</b>
Stille Wahl .....	5



<b>Art. 14</b> .....	<b>6</b>
Werbematerial .....	6
<b>Art. 15</b> .....	<b>6</b>
Inkrafttreten .....	6



Gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie Artikel 77 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 15. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat die folgende

## WAHL- UND ABSTIMMUNGSVERORDNUNG

### Art. 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten beim Vollzug des Reglements über Wahlen und Abstimmungen und weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen.

### Art. 2

Druck Wahl- und Abstimmungszettel <sup>1</sup> Die Stadtkanzlei ordnet bei kommunalen Wahlen zu Lasten der Stadt den Druck der Wahlzettel an. Bei kommunalen Abstimmungen ordnet das Sekretariat des Stadtrates, in Absprache mit der Stadtkanzlei, zu Lasten der Stadt den Druck der Stimmzettel an.

<sup>2</sup> Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer ordnet zu Lasten der Stadt den Druck der Stimmrechtsausweise an.

<sup>3</sup> Das Sekretariat des Stadtrates ordnet zu Lasten der Stadt den Druck der Abstimmungsvorlage mit der Botschaft des Stadtrates an.

### Art. 3

Unterlagen <sup>1</sup> Die Unterlagen, die gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Wahl- und Abstimmungsreglements den Stimmberechtigten zuzustellen sind, werden durch die Stiftung WBM Madiswil oder durch eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Organisation eingepackt und versandt.

<sup>2</sup> Das Einpacken und der Versand der Unterlagen erfolgen unter der Aufsicht der Sekretärin oder des Sekretärs des Stimmausschusses.

### Art. 4

Bekanntmachung <sup>1</sup> Der Gemeinderat beauftragt die Stadtkanzlei mit der Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsgegenstände nach Artikel 15 Absatz 1 des Wahl- und Abstimmungsreglements.

<sup>2</sup> Die Stadtkanzlei macht die vom Stimmausschuss ermittelten Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen umgehend bekannt.

<sup>3</sup> Die Stadtkanzlei organisiert die Auflage von Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 4 des Wahl- und Abstimmungsreglements. Auflageort ist die Stadtkanzlei.



### **Art. 5**

- Stimmlokale
- <sup>1</sup> Die Stimmabgabe an der Urne erfolgt in den folgenden Stimmlokalen:
- a. Verwaltungszentrum Langenthal;
  - b. Primarschulhaus Hard;
  - c. Schulhaus Schwarzenbach (Ortsteil Untersteckholz).
- <sup>2</sup> Die Stimmlokale sind am Sonntag von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

### **Art. 6**

- Versiegelung der Urnen
- Der Stimm Ausschuss stellt sicher, dass die Urnen nach Schliessung der Stimmlokale versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt werden.

### **Art. 7**

- Protokoll
- Das Protokoll enthält:
- a. die Beschlüsse des Stimm Ausschusses;
  - b. den Tag der Wahl oder Abstimmung;
  - c. die Abstimmungs- und Wahlgeschäfte;
  - d. die Einzelheiten der Siegelung oder Plombierung und Öffnung der Urnen;
  - e. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
  - f. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise;
  - g. die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel und die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel;
  - h. die Zahl der leeren Zettel;
  - i. die Zahl der ungültigen Zettel;
  - j. die Zahl der gültigen Zettel;
  - k. bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der ablehnenden Stimmen für jede Vorlage;
  - l. die Stimmzahlen gemäss Artikel 60 Buchstaben d – i des Wahl- und Abstimmungsreglements;
  - m. die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs des Stimm Ausschusses.



### **Art. 8**

- Aufbewahrung <sup>1</sup> Die Stadtkanzlei stellt sicher, dass die Unterlagen nach Artikel 28 Absatz 1 des Wahl- und Abstimmungsreglements bis zur Vernichtung im Zentralarchiv des Verwaltungszentrums Langenthal sicher aufbewahrt werden.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Vernichtung der Unterlagen sind die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

### **Art. 9**

- Wahlvorschläge <sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 60. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag bei der Stadtkanzlei eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Diese bestätigt den Eingang.

### **Art. 10**

- Prüfung Wahlvorschläge <sup>1</sup> Die Prüfung der Wahlvorschläge und deren weitere Bearbeitung gemäss Artikel 42 des Wahl- und Abstimmungsreglements obliegt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Stadtkanzlei.
- <sup>2</sup> Die Prüfung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen obliegt der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer.

### **Art. 11**

- Listen Die Listen werden von der Stadtkanzlei nach Rücksprache mit dem Präsidium des Stimmausschusses nummeriert und im amtlichen Publikationsorgan der Stadt bekannt gegeben.

### **Art. 12**

- Listenverbindungen <sup>1</sup> Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind der Stadtkanzlei bis am 50. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag zu melden.
- <sup>2</sup> Diese bezeichnet die Verbindung auf der Liste mit Angabe der Listennummer und Bezeichnung.

### **Art. 13**

- Stille Wahl <sup>1</sup> Wird die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in stiller Wahl gewählt, bietet die Stadtkanzlei Gelegenheit, diese Person auf der Gemeinderatsliste zu ersetzen, wenn sie auch für den Gemeinderat kandidiert hat.
- <sup>2</sup> Die betroffene Liste muss der Stadtkanzlei den Ersatz innert drei Tagen ab Bekanntgabe der stillen Wahl im amtlichen Publikationsorgan der Stadt mitteilen.



## Art. 14

- Werbematerial
- <sup>1</sup> Die Unterlagen, die gemäss Artikel 74 Absatz 1 des Wahl- und Abstimmungsreglements den Stimmberechtigten zuzustellen sind, werden durch die Stiftung WBM Madiswil oder durch eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Organisation eingepackt und versandt.
- <sup>2</sup> Der gemeinsame Versand des Werbematerials für Gemeindewahlen erfolgt im Rahmen der folgenden Vorgaben:
- a. Die Vertretungen der Listen melden der Stadtkanzlei ihr Interesse an einem gemeinsamen Versand bis spätestens am 60. Tag vor der Wahl.
  - b. Die Vertretungen der Listen stellen das Werbematerial der Stiftung WBM Madiswil oder einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Organisation bis spätestens Donnerstag, fünf Wochen vor der Wahl, 16.00 Uhr, zu.
  - c. Die Wahlprospekte dürfen bezüglich Grösse das Format A5 nicht übersteigen und können gefalzt werden.
  - d. Das Werbematerial darf für den Gemeinderat bzw. für den Stadtrat je höchstens 20 Gramm wiegen und muss in 10'500 Exemplaren eingereicht werden.
  - e. Das Werbematerial wird in einen separaten Umschlag verpackt.
  - f. Das Verpacken und der Versand erfolgen zu Lasten der Stadt.

## Art. 15

- Inkrafttreten Die Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Langenthal, 21. Juni 2023

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner